

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 21 Abs. 5

⁵ Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden. Entzieht sich die versicherte Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug, so wird die Auszahlung ab dem Zeitpunkt eingestellt, in dem der Straf- oder Massnahmenvollzug hätte beginnen sollen. Ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Absatz 3.

Art. 25 Abs. 2 erster Satz

² Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. ...

Art. 28 Abs. 2 und 3 erster Satz

² Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs, zur Festsetzung der Versicherungsleistungen und zur Durchsetzung des Regressanspruches erforderlich sind.

³ Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Leistungsanspruchs und für die Durchsetzung des Regressanspruches erforderlich sind. ...

Art. 32 Abs. 3

³ Die Stellen nach Artikel 75a Absatz 1 geben sich gegenseitig diejenigen Daten bekannt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit notwendig sind.

Art. 37 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Sobald diese dazu in der Lage ist, muss sie die Kosten zurückerstatten, die vom Versicherungsträger für den unentgeltlichen Rechtsbeistand übernommen wurden.

Art. 43a *Observation*

¹ Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bildaufzeichnungen machen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass diese Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

¹ BBl ...

² SR 830.1

³ SR 0.142.112.681

³ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.

⁴ Der Versicherungsträger kann Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen.

⁵ Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

⁶ Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation. Nach Rechtskraft der Verfügung vernichtet der Versicherungsträger das Observationsmaterial.

⁷ Der Bundesrat regelt

- a. das Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit für die Anordnung der Observation beim Versicherungsträger;
- b. das Verfahren zur Einsichtnahme des Observationsmaterials durch die versicherte Person;
- c. die Aufbewahrung und die Vernichtung des Observationsmaterials.

Art. 45 Abs. 4

⁴ Hat eine versicherte Person mit wissentlich unwahren Angaben oder in anderer rechtswidriger Weise eine Versicherungsleistung erwirkt oder zu erwirken versucht, so kann ihr der Versicherungsträger die Mehrkosten, die ihm durch den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten bei der Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs entstanden sind, auferlegen.

Art. 49a Entzug der aufschiebenden Wirkung

Der Versicherungsträger kann in seiner Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung eine Geldleistung zum Gegenstand hat. Ausgenommen sind Verfügungen über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen.

Art. 52a Vorsorgliche Einstellung von Leistungen

Der Versicherungsträger kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht nach Artikel 31 Absatz 1 verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht fristgerecht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass die versicherte Person die Leistungen unrechtmässig erwirkt.

Variante 1

Art. 61 Bst. a, ^fbis und ^fter

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ nach kantonalem Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein.
- ^fbis. Das Verfahren ist kostenpflichtig:
 1. bei Streitigkeiten über Beiträge,
 2. bei Streitigkeiten über Leistungen, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen.
- ^fter. Den Versicherungsträgern dürfen in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden.

Variante 2

Art. 61 Bst. a, ^fbis und ^fter

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵ nach kantonalem Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein.
- ^fbis. Das Verfahren ist kostenpflichtig:
 1. bei Streitigkeiten über Beiträge ;
 2. bei Streitigkeiten über Leistungen; in diesen Fällen wird die Gerichtsgebühr nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200–1000 Franken festgelegt.
- ^fter. Den Versicherungsträgern dürfen in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden.

Art. 70 Abs. 2 Bst. b

² Vorleistungspflichtig sind:

⁴ SR 172.021

⁵ SR 172.021

- b. die Arbeitslosenversicherung für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist;

Art. 72 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 73 Abs. 2

² Hat jedoch der Versicherungsträger seine Leistungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, 2 oder 4 gekürzt, so gehen die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.

Art. 74 Abs. 2 Bst. c und h

² Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- c. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit sowie Leistungen, die die Reduktion der Altersrenten aufgrund von Beitragslücken kompensieren;
- h. Kosten für berufliche Abklärungen und medizinische Gutachten sowie Abklärungskosten.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 75a Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen

¹ Der Bundesrat bestimmt die Stellen, die damit beauftragt sind, für die einzelnen Sozialversicherungen die Aufgaben, insbesondere als zuständige Behörde, Verbindungsstelle und zuständiger Träger, gemäss den Erlassen in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II des Freizügigkeitsabkommen⁶ und gemäss anderen internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit wahrzunehmen.

² Er bestimmt die Stellen, die für die Erstellung und den Betrieb der Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland verantwortlich sind, insbesondere für die nötigen elektronischen Zugangsstellen. Diese Stellen übernehmen auch die Einrichtung und den Betrieb der Schnittstellen zwischen dem nationalen und dem internationalen Datenaustauschsystem. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen sie den Stellen nach Absatz 1 Zugriff auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten mittels Abrufverfahren gewähren. Der Bundesrat kann vorsehen, dass sich die Benutzer der elektronischen Zugangsstellen an deren Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten beteiligen müssen.

³ Der Bundesrat kann die Stellen nach Absatz 1 verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Anhang II des Freizügigkeitsabkommens sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit entwickelt wurden. Er kann zudem vorsehen, dass sich diejenigen Stellen, die ein solches Informationssystem benutzen, an den Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des Informationssystems beteiligen müssen.

Art. 83 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... beim kantonalen Versicherungsgericht hängige Beschwerden gilt das bisherige Recht.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 0.142.112.681

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 49a Einleitungssatz

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

Art. 71 Abs. 4

⁴ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt:

- a. ein zentrales Versichertenregister, worin die den Versicherten zugewiesenen Versichertennummern, ausländische Versichertennummern aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein individuelles Konto führen, erfasst sind;
- b. ein zentrales Register der laufenden Leistungen, einschliesslich der Angaben über die Gewährung ausländischer Renten, in dem die Geldleistungen erfasst sind und das dazu dient, ungerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden, die Anpassung der Leistungen zu erleichtern und den Ausgleichskassen Todesfälle zu melden.

Art. 85^{bis} Abs. 2

² Artikel 61 Buchstabe f^{bis} und f^{ter} ATSG⁸ ist sinngemäss auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar.

Art. 91 Abs. 2

² Die Bussenverfügung ist zu begründen.

Art. 97

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 153a

Dritter Teil: Internationale Koordination

Art. 153a Sachüberschrift

Verhältnis zum europäischen Recht [

Einfügen vor dem Gliederungstitel des vierten Teils

Art. 153b Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

⁷ SR 831.10

⁸ SR 830.1

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁹ über die Invalidenversicherung

Art. 14^{bis} Kostenvergütung für stationäre Behandlungen

² Das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG¹⁰ gilt für den Wohnkanton für die Beiträge, die dieser nach Absatz 1 geleistet hat.

Art. 57a Abs. 3

³ Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen. Bei Verfügungen über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen (Art. 52a ATSG) beträgt die Frist 10 Tage.

Art. 59 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 66 erster Satz

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften des AHVG¹¹ sinngemäss Anwendung auf die Bearbeitung von Personendaten, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Kostenübernahme und Posttaxen, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer. ...

Art. 66a Abs. 1 Bst. d

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG¹² bekannt geben:

- d. der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG¹³), wenn medizinische Daten zum Zweck der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie von deren Weiterleitung ins Ausland aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nötig sind.

Art. 66b Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem zur Feststellung der aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen Leistungen. Das Informationssystem dient der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen durch die zuständigen IV-Stellen und AHV-Ausgleichskassen.

^{2ter} Das Informationssystem ist den IV-Stellen und den AHV-Ausgleichskassen durch Abrufverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und zwischenstaatliche Vereinbarungen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 69 Abs. 1^{bis} erster Satz

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. ...

Gliederungstitel vor Art. 80a

Vierter Teil: Internationale Koordination

Art. 80a *Sachüberschrift*

Verhältnis zum europäischen Recht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des fünften Teils

Art. 80b Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

⁹ SR 831.20

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 831.10

¹² SR 830.1

¹³ SR 831.10

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 27

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 32

5. Kapitel: Internationale Koordination

Art. 32 *Sachüberschrift*

Verhältnis zum europäischen Recht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 32a Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁵ über die berufliche Alters-Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 26b Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung

Die Vorsorgeeinrichtung stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG¹⁶ die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Ausrichtung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 35a Abs. 2 erster Satz

² Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Gliederungstitel vor Art. 89a

Siebter Teil: Internationale Koordination

Art. 89e Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

Art. 89f Anwendbarkeit des ATSG

Die Artikel 32 Absatz 3 und 75a ATSG¹⁷ sind auf die berufliche Vorsorge anwendbar.

¹⁴ SR 831.30

¹⁵ SR 831.40

¹⁶ SR 830.1

5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁸

Gliederungstitel vor Art. 25b

8. Abschnitt: Internationale Koordination

Art. 25g Anwendbarkeit des ATSG

Die Artikel 32 Absatz 3 und 75a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anwendbar.

Art. 25h Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

6. Bundesgesetz vom 18. März 1994²⁰ über die Krankenversicherung

Art. 82 Bst. a

In Abweichung von Artikel 33 ATSG²¹ geben die Versicherer den zuständigen Behörden auf Anfrage kostenlos die notwendigen Auskünfte und Unterlagen für:

- a. die Ausübung des Rückgriffsrechts nach Artikel 79a.

Gliederungstitel vor Art. 95a

6. Titel: Internationale Koordination

Art. 95a Sachüberschrift

Verhältnis zum europäischen Recht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Titels

Art. 95b Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

¹⁷ SR 830.1
¹⁸ SR 831.42
¹⁹ SR 830.1
²⁰ SR 832.10
²¹ SR 830.1

7. Bundesgesetz vom 20. März 1981²² über die Unfallversicherung

Gliederungstitel vor Art. 115a

Zehnter Titel: Internationale Koordination

Art. 115a Sachüberschrift

Verhältnis zum europäischen Recht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des elften Titels

Art. 115b Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... beim kantonalen Versicherungsgericht hängige Beschwerden gilt das bisherige Recht.

9. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952²³

Gliederungstitel vor Art. 28a

Fünftes Kapitel: Internationale Koordination

Art. 28a Sachüberschrift

Verhältnis zum europäischen Recht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des sechsten Kapitels

Art. 28b Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

Art. 29 Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des AHVG²⁴ über die Bearbeitung von Personendaten, die Kostenübernahme und die Posttaxen sind sinngemäss anwendbar.

²² SR 832.20

²³ SR 834.1

²⁴ SR 831.10

10. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Gliederungstitel vor Art. 23a

V. Internationale Koordination

Art. 23a Sachüberschrift

Verhältnis zum europäischen Recht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des VI. Kapitels

Art. 23b Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

11. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006²⁶

Gliederungstitel vor Art. 24

5. Kapitel: Internationale Koordination

Art. 24 Verhältnis zum europäischen Recht

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004²⁸;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009²⁹;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71³⁰;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72³¹.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960³² zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

²⁵ SR 836.1

²⁶ SR 836.2

²⁷ SR 0.142.112.681

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, SR 0.831.109.268.1.

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, SR 0.831.109.268.11.

³⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.1) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

³¹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

³² SR 0.632.31

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 24a Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

12. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³³

Art. 88 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Entstehen durch den versuchten oder vollendeten missbräuchlichen Bezug von Leistungen Mehrkosten im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle, so sind diese von den Arbeitgebern zu tragen.

Gliederungstitel vor Art. 121

Viertes Kapitel: Internationale Koordination

Art. 121 Sachüberschrift

Verhältnis zum europäischen Recht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des fünften Kapitels

Art. 121a Internationale Verträge

Die Bundesversammlung ist befugt, internationale Verträge zur Koordination dieses Gesetzes mit der entsprechenden Gesetzgebung eines anderen Staates mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Diese Verträge können die folgenden Bereiche regeln:

- a. Gleichbehandlung;
- b. Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c. Zusammenrechnung aller nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für die Berechnung der Leistungen;
- d. Zahlung der Leistungen an Vertragsstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben;
- e. Rückerstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- f. Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

³³ SR 837.0